

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen - Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — **Nr. 38** — 21. September 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Nationale deutsche Einkaufspolitik.

Der mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministeriums beauftragte Reichsbankpräsident hat bereits auf dem Presseabend der Leipziger Messe die Notwendigkeit einer Neuregelung der deutschen Außenwirtschaft dargelegt und die Grundzüge einer solchen Neuregelung entwickelt. Sinn und Zweck dieser Neuregelung sollte sein, den deutschen Außenhandel mit den deutschen Zahlungsmöglichkeiten in Uebereinstimmung zu bringen.

Seit März 1934 ist das System der Ueberwachungsstellen weiter ausgebaut worden. Jetzt sind die von dem Reichsbankpräsidenten angekündigten Vorarbeiten abgeschlossen und alle Einfuhrwaren der Einfuhrkontrolle unterstellt. Zu den bereits bestehenden 11 Ueberwachungsstellen sind 10 neue Ueberwachungsstellen hinzugetreten; weiterhin sind 4 Reichsstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Ueberwachungsstellen bestimmt worden, so daß sich die Zahl der Ueberwachungsstellen auf 25 beläuft. Gleichzeitig sind mit Wirkung vom 24. September 1934 die Ueberwachungsstellen, soweit es sich um die Einfuhr von Waren aus dem Auslande handelt, zu Organen der Devisenbewirtschaftung geworden. Sie haben also insoweit die Aufgaben der Devisenstellen übernommen und unterstehen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

Um zu erkennen, welche Wege die neue deutsche Einkaufspolitik beschreiten will, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse bisher lagen. Seit Einführung der Devisenbewirtschaftung mußte bekanntlich der reichsdeutsche Importeur bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle einen Freigabeantrag stellen. Hierbei war zu unterscheiden zwischen generellen Genehmigungen, d. h. Genehmigungen, die in einer bestimmten Höhe und für eine bestimmte Zeitspanne Geltung hatten und sogen. Einzel-Devisengenehmigungen, das waren Genehmigungen, die für einen Einzelfall erteilt wurden. Bei rückgängigem Export nahmen die Einfuhren infolge einer andauernden Steigerung der Inlandsproduktion zu, so daß sich die Reichsbank veranlaßt sah, eine immer weitere Beschränkung der Devisenzuteilung vorzunehmen. Seit März 1934 wurden zum Zwecke der zentralen Ueberwachung der Einfuhr für eine Anzahl Waren Ueberwachungsstellen errichtet. Dieses System der Ueberwachungsstellen ist nunmehr auf alle Einfuhrwaren ausgedehnt worden.

Der „neue Plan" sieht nun im einzelnen folgendes vor:

Die Ueberwachungsstellen für Einfuhrgeschäfte — eine Liste der Ueberwachungsstellen nebst Anschrift und Namen der Reichsbeauftragten liegt in der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer (Zimmer 4—5) zur Einsicht aus — erteilen vom 24. September d. Js. ab Devisenbescheinigungen, die bei der Abfertigung der einzuführenden Ware den Zollstellen vorzulegen sind und in Verbindung mit einer von der Zollstelle auszustellenden Bescheinigung zur Leistung von Zahlungen für die Einfuhr berechtigen. Nur diejenigen Importeure, die im Besitz einer solchen Devisenbescheinigung sind, können damit rechnen, daß sie die Möglichkeit zur Bezahlung der eingeführten Waren erhalten. Die bisher von den Devisenstellen für die Bezahlung der Einfuhr erteilten Devisengenehmigungen und das bisherige Repartierungsverfahren fallen fort.

Die Einfuhr von Waren, für die eine Devisenbescheinigung nicht erteilt ist, ist zwar weiterhin gestattet, jedoch kann der Importeur keinesfalls damit rechnen, daß er die Möglichkeit zur Bezahlung der eingeführten Waren in absehbarer Zeit erhält. Einfuhren, die ohne Devisenbescheinigungen erfolgen, müssen von den Zollstellen der zuständigen Ueberwachungsstelle gemeldet werden, damit verhindert wird, daß Zahlungen unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften erfolgen.

Um den Ueberwachungsstellen die Möglichkeit zu geben, die gesamte Einfuhr zu erfassen, ist gleichzeitig die Devisenfreigrenze von 50 auf 10 Rmk. herabgesetzt worden. Dabei ist jedoch für gewisse Einfuhren von minderer Bedeutung eine Sonderregelung getroffen worden. Für solche Einfuhren bleiben die Devisenstellen auch weiterhin für die Erteilung von Genehmigungen zuständig.

Die Devisenbescheinigung enthält entweder die nach den Devisenbestimmungen erforderliche Genehmigung zu Zahlungen, die für die Einfuhr von Waren geleistet werden sollen, oder die verbindliche Zusage, daß eine solche Genehmigung erteilt wird. Sie ist danach etwas grundsätzlich anderes als die Bescheinigung, die bisher von einzelnen Ueberwachungsstellen bezw. Reichsstellen für die durch die Devisenstellen zu erteilenden Genehmigungen ausgegeben worden sind. Die verbindliche Zusage hat für solche Fälle Geltung, in denen die Bezahlung der eingeführten Ware erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Das Reichswirtschaftsministerium, und für seinen Geschäftsbereich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, werden im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium laufend feststellen, in welchem Umfange Devisenbescheinigungen von den Ueberwachungsstellen ausgegeben werden können. Es ist vorgesehen, daß bei der Ausstellung von Devisenbescheinigungen den vertraglichen Bindungen, die das Deutsche Reich gegenüber dem Auslande eingegangen ist, Rechnung getragen wird.

Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen sind an die für die einzuführende Ware zuständige Ueberwachungsstelle zu richten. Wenn eine Firma zur Herstellung ihrer Erzeugnisse mehrere Einfuhrwaren benötigt, die unter die Zuständigkeit verschiedener Ueberwachungsstellen fallen, so kann der Antrag an die für die herzustellende Fertigware zuständige Ueberwachungsstelle gerichtet werden. Bei Waren, die handelsüblich durch den Einfuhrhandel importiert werden, werden die Devisenbescheinigungen, solange die Einfuhr nicht zentral erfolgt, grundsätzlich nur dem Einfuhrhandel gegeben. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß bei anderen Waren die Devisenbescheinigung auf einen Einfuhrhändler ausgestellt werden kann. Ausdrücklich ist festgestellt worden, daß bei der Erteilung der Devisenbescheinigungen für Rohstoffe und Halbfabrikate die Versorgung des Exports mit den erforderlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten

unter allen Umständen sichergestellt werden wird. Zu diesem Zweck sollen Anträge, bei denen die einzuführende Ware in verarbeitetem Zustande wieder ausgeführt wird, vor allen anderen Anträgen berücksichtigt werden.

Um die Durchführung von Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäften durch eine beschleunigte Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zu fördern, sollen in Zukunft Genehmigungen für solche Geschäfte in weiterem Umfange als bisheer von den Devisenstellen in eigener Zuständigkeit erteilt werden. Anträge auf Genehmigungen von Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäften sind nach Art der bei dem Geschäft einzuführenden Waren in drei Gruppen zu trennen, für die folgendes gilt:

1. Tausch- und Verrechnungsgeschäfte, bei denen industrielle Rohstoffe oder Halbfabrikate nach dem Deutschen Reich eingeführt werden, können jeder Firma bis zum Werte von 200 000 Rmk. monatlich von den Devisenstellen in eigener Zuständigkeit genehmigt werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Einfuhrfirma zum Einkauf der Ware befugt ist und eine entsprechende Bescheinigung der Ueberwachungsstelle vorlegt.

   Für das betreffende Ausfuhrgeschäft kann das Zusatzausfuhrverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen, die für solche Geschäfte gelten, die nicht im Rahmen eines Verrechnungsgeschäftes durchgeführt werden, in Anspruch genommen werden.

2. Für Tausch- und Verrechnungsgeschäfte, bei denen monopolbewirtschaftete oder einfuhrverbotene Waren eingeführt werden, für deren Bezahlung allgemeine Devisengenehmigungen nicht mehr erteilt werden, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Genehmigungen können erteilt werden, soweit die Bewirtschaftungsstellen oder der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die zur Einfuhr von Waren erforderlichen Bescheinigungen (Uebernahmescheine usw.) oder Einfuhrbewilligungen erteilt hat.

   Für das betreffende Ausfuhrgeschäft kann ebenfalls wie unter Ziffer 1 dargelegt, das Zusatzausfuhrverfahren zur Anwendung kommen.

3. Tausch- und Verrechnungsgeschäfte, bei denen andere Rohstoffe, ferner Halbfabrikate und Fertigwaren eingeführt werden, können jeder Firma bis zur Höhe von 200 000 Rmk. monatlich von den Devisenstellen in eigener Zuständigkeit genehmigt werden, sofern der Erlös des deutschen Ausfuhrgeschäftes den Preis des Einfuhrgeschäfts wertmäßig um mindestens 30 v. H. übersteigt. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Gegenwert des Ausfuhrüberschusses gleichzeitig mit der Durchführung der Verrechnung in effektiven Devisen an die Reichsbank abzuliefern ist.

   Das Zusatzausfuhrverfahren kann für die betreffenden Ausfuhrgeschäfte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über den Ausfuhrüberschuß von mindestens 30 v. H. hinaus außerdem die zur Durchführung des Zusatzausfuhrverfahrens erforderlichen weiteren Devisen anfallen und an die Reichsbank abgeliefert werden. In anderen Fällen ist die Inanspruchnahme des Zusatzausfuhrverfahrens nicht zulässig.

Die aufgezählten Tausch- und Verrechnungsgeschäfte können nur genehmigt werden, wenn die deutsche Warenausfuhr nach dem Ursprungsland der Einfuhrware vorgenommen wird. Bei der Einfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten hat die deutsche Warenausfuhr nach dem Lande stattzufinden, in dem die Ware erzeugt ist oder eine wesentliche Ver- oder Bearbeitung erfahren hat.

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Durchführung privater Verrechnungsgeschäfte und zur Errichtung von Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen bleiben aufrecht erhalten.

Zweck der Neuregelung ist, unter Aufgabe des bisherigen Systems der allgemeinen Devisengenehmigungen für die Einfuhr und des nur als Uebergangsregelung gedachten Repartierungsverfahrens die Wareneinfuhr in Uebereinstimmung mit dem Devisenaufkommen der deutschen Wirtschaft zu bringen. Die neu erlassenen Vorschriften sollen dazu beitragen, daß das größtmöglichste Maß an Sicherheit für die Bezahlung der Einfuhr geschaffen wird; außerdem bezweckt die Neuregelung, die kaufmännische Initiative auf dem Gebiete der Kompensationsgeschäfte in größerem Umfange zur Entfaltung zu bringen. DRM.

Der industrielle Wiederaufbau in den Vereinigten Staaten von Amerika.*)

Die verzweifelte Lage der Wirtschaft, die Roosevelt bei seinem Amtsantritt vorfand, erforderte dringlichst Maßnahmen verschiedenster Art für die Landwirtschaft und für die Industrie. Die Maßnahmen, die Roosevelt treffen wollte, sollten aber nicht nur Notstandsmaßnahmen sein, sondern sie sollten zugleich die Grundlage für eine Neugestaltung der Wirtschaft abgeben. In jüngster Zeit hat Roosevelt sein Programm als dreistufig hingestellt; erstens Linderung der Not, zweitens Erholung der Landwirtschaft und der Industrie, drittens Reform und Wiederaufbau. Es ist klar, daß die Erreichung dieser verschiedenen Ziele sich nicht immer mit den gleichen Mitteln herbeiführen läßt, daß, was das eine Ziel fördert, das andere hemmen kann. Dieser Versuch, gleichzeitig mehrere an sich nicht ganz kongruente Aufgaben lösen zu wollen, hat häufig Anlaß zur Kritik gegeben. Daß aber Roosevelt nach einem großen Plan handelt und auf eine Gesamtplanung der Wirtschaft hinsteuert, daran kann wohl kaum noch ein Zweifel sein. Das Grundgesetz dieser Rooseveltschen Wirtschaftspolitik ist die National Industrial Recovery Act (Gesetz für wirtschaftlichen Wiederaufbau), die unter der Zusammenziehung ihrer Anfangsbuchstaben als Nira-Gesetz bekannt geworden ist. Zu diesem Grundgesetz sind inzwischen zahllose ergänzende oder abändernde Gesetze gekommen, sodaß heute bereits eine außerordentlich umfangreiche Nira-Gesetzgebung vorliegt. Zur Durchführung des Gesetzes wurde eine besondere Nira-Verwaltung geschaffen. An ihrer Spitze steht der mit außer-

*) Aus „Die nationale Wirtschaft“, Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Nr. 8, Jahrg. 2 vom 5. August 1934, S. 297 ff.

ordentlichen Vollmachten ausgerüstete Nira-Kommissar, General Johnson. Am 20. Juli 1933 rief General Johnson das amerikanische Volk „zu einem Massenangriff gegen die Depression“ auf. Präsident Roosevelt richtete an Millionen von Unternehmern persönliche Schreiben, in denen er sie um die Verpflichtung bat, ihn in seinem Kampf gegen Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsverfall durch zusätzliche Beschäftigung von Arbeitern und Lohnerhöhungen zu unterstützen. Millionen Unternehmer stimmten dem Präsidenten in wenigen Tagen zu. Ihre Namen wurden in Ehrenlisten auf den Postämtern eingetragen, sie durften in ihren Geschäften, auf ihren Waren das Symbol der Nira führen, den blauen Adler, der in wenigen Tagen das neue Symbol Amerikas wurde, sie durften stolz mitteilen: „We do our part“. Es galt als national, nur in Geschäften zu kaufen, die den blauen Adler führten, nur diese Betriebe durften für Staats- und öffentliche Lieferungen in Anspruch genommen werden. Die Aktivität Roosevelts wurde von den Massen mit Begeisterung aufgenommen, eine neue Welle des Optimismus in die wirtschaftliche Zukunft ging durch das Land. Von einer großen Welle von Vertrauen getragen, begann die Nira-Verwaltung ihre Arbeit. Eine ihrer wichtigsten Stellen, im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, ist die wirtschaftliche Planungs- und Forschungsstelle.

Diese Abteilung sammelt und wertet Material über die Zusammenhänge in der Industrie, das für die Pläne und die Codes benötigt wird. Sie berät auch in Bezug auf die wahrscheinliche wirtschaftliche Auswirkung der Codes. Sie führt Statistiken über beschäftigte und arbeitslose Arbeiter bestimmter Industriezweige und über Löhne. Bei ihrer Arbeit kann sie sich jetzt auch auf die Planungs-Stellen- und Ausschüsse, die auf Grund der Codes für die meisten Industriezweige geschaffen wurden, stützen. Alle Arbeitgeber haben Statistiken zu führen über ihren Personalstand, die Lohnsätze, das Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer und die Arbeitszeit; sie sind verpflichtet, diese und andere Mitteilungen, die angefordert werden können, den in den Codes bestimmten Stellen in regelmäßigen Zeitabschnitten zu machen. — Die beiden wichtigsten Punkte des Nira-Gesetzes sind die Wettbewerbsordnungen und die Durchführung öffentlicher Arbeiten. Daneben werden Siedlungsfragen und die Kontrolle der Oelindustrie geregelt.

Die Wettbewerbsordnungen — Codes — sind das Instrument, mit dem Roosevelt die amerikanische Wirtschaft aufs stärkste beeinflußt und die Grundlagen zu ihrer Neugestaltung gelegt hat. Denn während die öffentlichen Arbeiten reinen Notstandscharakter zur Ankurbelung der privaten Wirtschaft haben, schaffen die Codes eine wahrscheinlich keineswegs vorübergehende neue Basis für die amerikanische Wirtschaft. Das Nira-Gesetz verlangt, daß jeder Gewerbe-, Handels- oder Industrieverband einen Code aufstellt, der zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch den Präsidenten bedarf. Durch diese Codes ist im Laufe des letzten Jahres fast die gesamte amerikanische Wirtschaft in kartellähnlichen Organisationen zusammengefaßt worden, die dazu bestimmt sind, „verderblichen Lohndruck und Preisschleuderei“ und andere Mißstände zu beseitigen und durch fair play und die Rückkehr zum gerechten Preis und gerechten Lohn zu ersetzen. Diese unter Aufsicht des Staates erfolgende volkswirtschaftliche — im Gegensatz zur privatwirtschaftlichen — Einsetzung des gesunden Gedankengutes der Kartell- und Trustpolitik erforderte eine Aufhebung der Antitrustgesetze für die Wettbewerbsordnungen. Dabei ist es nicht nur für den Historiker reizvoll, sich zu erinnern, daß es seinerzeit die Demokraten waren, die die Antitrustgesetze zum Schutze der Verbraucher veranlaßten — derselben Gesetze, die sie heute aus dem gleichen Grunde für die Durchführung der Nira-Politik außer Kraft setzen, um diese Organisationsform der Wirtschaft in neuem Sinne anwenden zu können! Das Nira-Gesetz gibt dem Präsidenten weitgehende Rechte zur Herbeiführung und Sicherung der Wettbewerbsordnungen: herrschen in einem Handels- oder Gewerbezweig Unsitten, die den öffentlichen Interessen abträglich sind, so kann der Präsident auf Grund eingegangener Beschwerden von sich aus Wettbewerbsordnungen festsetzen. Von größerer Bedeutung ist das Recht des Präsidenten, in jeder beliebigen Weise die Einfuhr solcher Waren zu drosseln, die in so großen Mengen importiert werden, daß die Wirkung der Wettbewerbsordnungen dadurch gefährdet oder gar hinfällig wird; außerdem ist der Präsident ermächtigt, die Genehmigung eines Codes oder einzelner Teile eines Codes zu widerrufen oder abzuändern. — Der Inhalt der Wettbewerbsordnungen umfaßt jedesmal die folgenden drei Gebiete:

1. Bestimmungen zur Sicherung des gerechten Preises,
2. Bestimmungen zur Sicherung des gerechten Lohnes,
3. die Arbeiterrechte.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 10. bis 15. September 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10. 9. 34	15,04	15,08	57,75	57,87	57,77	57,88	—	—	—	—	*3,0140	3,0200	*206,74	207,16	*99,65	99,85
11. 9. 34	15,14	15,18	57,76	57,87	57,77	57,88	—	—	—	—	*3,0230	3,0290	*206,79	207,21	99,65	99,85
12. 9. 34	*15,10	15,14	57,76	57,88	57,78	57,89	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*206,79	207,21	99,65	99,85
13. 9. 34	*15,09	15,13	57,76	57,87	57,78	57,89	—	—	—	—	*3,0150	3,0210	*206,79	207,21	*99,65	99,85
14. 9. 34	15,09	15,13	57,76	57,87	57,78	57,89	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*206,94	207,36	*99,65	99,85
15. 9. 34	—	—	57,75	57,87	57,78	57,89	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*206,94	207,36	99,67½	99,87½

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
10. 9. 34	$20,13^{1}/_{2}$	$20,17^{1}/_{2}$	*71,63	71,77	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,72	12,75	—	—	121,—	121,25
11. 9. 34	20,14	20,18	*71,63	71,77	*78,—	78,16	*67,53	67,67	*76,—	76,16	*12,72	12,75	—	—	—	—
12. 9. 34	20.14	20,18	*71,63	71,77	*77,90	78,06	*67,43	67,57	*75,90	76,06	*12,72	12,75	—	—	*121,33	121,57
13 9 34	20,14	20.18	*71,68	71,82	*77,90	78,06	*67,43	67,57	*75,90	76,06	*12,72	12,75	—	—	*121,53	121,77
14 9. 34	20,14	20,18	*71,68	71,82	*77,90	78,06	*67,43	67,57	*75,90	76,06	*12,72	12,75	—	—	121,48	121,73
15. 9. 34	$20,13^{3}/_{4}$	$20,17^{3}/_{4}$	*71,70	71,84	*77,92	78,08	*67,53	67,67	*75,92	76,08	*12,72	12,75	—	—	121,83	122,07

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	10. 9. 34	11. 9. 34	12. 9. 34	13. 9. 34	14. 9. 34	15. 9. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^{1}/_{2}$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	$52^{1}/_{2}$ rep. G	$52^{1}/_{2}$ bz.	53 bz.	—	$52^{1}/_{2}$ bz.	$52^{1}/_{2}$ bz. B.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	$52^{1}/_{2}$ bz.	$52^{1}/_{2}$ bz.	53 bz.	—	53 bz. G.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	$52^{1}/_{2}$ bz. G.	—	$53^{1}/_{4}$ bz.	—	$52^{1}/_{2}$ bz.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	52 bz.	—	53 bz.	—	$52^{1}/_{2}$ bz.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	$52^{3}/_{4}$ bz. G.	—	—	$52^{3}/_{4}$ bz.	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	70 bz.	—	70 bz.
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bz.	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 10. bis 15. September 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
10. 9. 34 11. 9. 34 12. 9. 34	nicht notiert														
13. 9. 34	ohne Handel	Export beschränktes Quantum 10,60 Konsum 10,60	feine 13,25 bis 13,90 mittel lt. Muster 12,20 b. 12,70 114/5 Pfd. 11,85 110/1 Pfd. 11,— 110/1 Pfd. galiz. u. wolh. 10,55 105 Pfd. galiz. u. wolh. 10,15	—	9,25 bis 9,90	24,50 bis 30,50	—	—	—	—	—	27,— bis 31,—	27,— bis 33,—	7,60	7,75 Schale 7,85
14. 9. 34 15. 9. 34	nicht notiert														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. September 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1/2. 9. 34	2	30	135	2032	252	3799	53	798	7	105	—	—	9	121
3. 9. 34	—	—	148	2213	125	1878	45	675	5	76	—	—	3	45
4. 9. 34	6	90	81	1226	218	3306	53	798	1	15	2	30	2	30
5. 9. 34	—	—	123	1857	190	2867	27	388	3	45	—	—	3	45
6. 9. 34	3	45	122	1848	123	1854	12	180	1	15	2	30	5	75
7. 9. 34	4	60	117	1757	222	3361	11	165	5	73	4	60	10	126
8/9. 9. 34	2	30	137	2090	411	6190	41	616	2	30	1	15	2	30
10. 9. 34	2	30	172	2609	162	2435	20	301	5	75	2	30	5	60
11. 9. 34	2	30	124	1889	145	2186	10	150	3	45	1	15	2	30
12. 9. 34	3	45	283	4274	169	2540	17	256	7	105	4	60	3	45
13. 9. 34	—	—	74	1059	190	2711	16	240	4	61	6	90	4	60
14. 9. 34	2	30	224	3388	120	1828	11	165	6	90	1	15	4	63
15. 9. 34	1	15	149	2256	154	2317	20	300	5	75	2	30	4	60
Gesamt	27	405	1889	28498	2481	37272	336	5032	54	810	25	375	56	790

Danzig

Mitgliederversammlung der Kammer für Außenhandel zu Danzig.

Am 12. September fand die erste Mitgliederversammlung der Kammer für Außenhandel zu Danzig statt, die durch den Präsidenten der Kammer Hugo Schnee eröffnet wurde.

In einem einleitenden Referat gab Dr. Moczynski einen Ueberblick über den Aufgabenkreis der Kammer und den Stand der Organisationsarbeiten. Die Kammer hat die Handelsinteressen der Danziger Wirtschaft mit dem Auslande wahrzunehmen. Außer den Befugnissen, die ihr von der Danziger Regierung übertragen sind, hat sie auf Grund der zwischen Danzig und Polen geschlossenen Abkommen vom 6. August 1934 im Verkehr mit dem Zollauslande von der polnischen Regierung die gleichen Befugnisse wie die polnische Handelskammer erhalten. Die Kammer für Außenhandel ist somit in Danzig die einzige Wirtschaftsvertretung, die die zur Aufrechterhaltung dieses Verkehrs notwendige Verbindung mit den polnischen behördlichen Stellen unterhält und zu unterhalten befugt ist. Um die der Kammer gestellten Aufgaben möglichst schnell und reibungslos abzuwickeln, unterhält die Kammer in Warschau eine Deligatur, die von den Herren Dr. Hepner und Kempiners geleitet wird.

Die Organisationsarbeiten sind soweit vorgeschritten, daß die Kammer Ende d. Mts. ihre Tätigkeit in vollem Umfange aufnehmen kann. Bereits jetzt werden Anträge auf Erteilung von Einfuhrkontingenten, zollermäßigter Einfuhr, kompensationsweiser Ein- und Ausfuhr usw. entgegengenommen und bearbeitet.

Anschließend an das Referat fand die Wahl des Vorstandes statt. Es wurden gewählt

Alberty, in Firma Herssens, Alberty & Co.
Dr. Goldmann, in Firma Centrala Rolnikow
Gulkowski, Vertreter der Firma Sosnowitzer Kohlenwerke
Horowitz, in Firma Handelsvereeniging Holland
Dir. Konderski, in Firma British Polish Bank
Dr. Kossmann, in Firma Kosma A. G.
Mazur, in Firma Oleo, Oel- und Fettfabrikation
Schlicht, in Firma Wilh. Kaeseberg
Senoner, in Firma Daimon G. m. b. H.
Wegner, Kladau
Wejchert, in Firma Warschauer Transportgesellschaft m. b. H.
Winkelhausen, in Firma Aug. Wolff & Co.

Der Vorstand dient dem Präsidium als beratendes Organ für allgemein wirtschaftspolitische Fragen und Verwaltungsaufgaben der Kammer. Für die Branchefragen werden von dem Präsidium und Vorstand aus demKreise der Mitglieder Fachkommissionen und für die Verteilung von Kontingenten Verteilungskommissionen in Kürze gebildet.

Präsident Schnee führte die gewählten Vorstandsmitglieeder in ihr Amt ein, sprach hierbei über die Aufgaben der Kammer und machte u. a. folgende Ausführungen.

Die Kammer für Außenhandel soll und wird der Wirtschaft dienen. Notwendig ist hierbei nicht nur eine ständige und lebendige Stellungnahme mit den einzelnen Betrieben, sondern auch ein gegenseitiges Vertrauen. Ich bin mit meinen Mitarbeitern einig, daß die Kammer in einem loyalen Geiste geführt wird. Jede Firma, ganz gleich welchen Charakters, wird volles Verständnis erfahren und Hilfeleistung, soweit es überhaupt in unseren Kräften steht.

Einfuhr von Kontingentwaren.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig teilt mit, daß Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen für das IV. Quartal spätestens bis zum 25. September 1934 bei der Kammer für Außenhandel (Neugarten 23/24, Volkstagsgebäude, Seiteneingang) einzureichen sind.

Die Einfuhranträge für Waren aus Deutschland sind für den Zeitraum bis 31. Oktober einzureichen.

Anträge für Waren aus der Tschechoslowakei und aus Oesterreich können außerterminmäßig eingereicht werden und werden laufend entgegengenommen.

Bei der Einreichung von Anträgen brauchen grundsätzlich Fakturen nicht beigebracht werden; Ausnahmen bilden:

1. Anträge aus der Tschechoslowakei.
2. Anträge auf Einfuhr von Chemikalien und Maschinen aus dem Deutschen Reich.

   Für die Einfuhr der Waren der Pos. 929, 930 und 931 gelten besondere Vorschriften, die im Büro der Kammer zu erfahren sind.
3. Anträge aus Oesterreich.

Die österreichischen Fakturen müssen außerdem von dem österreichischen Handelsministerium visiert werden.

Auskunftserteilung beim Landeszollamt.

Das Landeszollamt teilt mit, daß mündliche und fernmündliche Auskünfte und Angaben der Danziger Zollverwaltung stets unverbindlich sind. Auch schriftliche Auskünfte sind im allgemeinen unverbindlich; sie sind nur dann verbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung „Landeszollamt der Freien Stadt Danzig" erteilt werden und ausdrücklich die Verbindlichkeit der Auskunft hervorheben.

Schiffsbrieftelegramme.

Vom 1. Oktober 1934 ab werden Schiffsbrieftelegramme von Schiffen in See an Empfänger im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder in Deutschland auf dem Funkwege über die Küstenfunkstelle Danzig Radio oder über deutsche Küstenfunkstellen zugelassen. Diese Telegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =SLT= und werden von der Küstenfunkstelle aus nur mit gewöhnlicher Post weiterbefördert.

Die Mindestgebühr beträgt 6,57 G für ein Schiffsbrieftelegramm bis zu 20 Wörtern. Jedes weitere Wort kostet 0,34 G. Beim Verkehr von deutschen und fremden Schiffen wird bei der Gebührenberechnung der Goldfranken zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr in Goldfranken beträgt 6,25 Gfr. bis zu 20 Wörtern, jedes weitere Wort kostet 0,315 Gfr.

Schiffsbrieftelegramme müssen die volle Postanschrift des Empfängers tragen; der Gebrauch abgekürzter Telegrammanschriften ist nicht gestattet.

Bei der Funkbeförderung von Schiffsbrieftelegrammen ist eine Vermittlung von Seefunkstellen untereinander nicht zugelassen.

Bei den Schiffsbrieftelegrammen ist Schmuckblattausfertigung =Lx= (Sondergebühr 1,25 G bezw. 1,20 Gfr.) sowie die Angabe des Zustelltages z. B. =zustellen 20/3=, welcher Vermerk als ein Gebührenwort rechnet, zugelassen. Nicht zugelassen sind: Bezahlte Antwort =RP=, Zustellung durch Boten =XP=, Zusprechen der Telegramme von den Küstenfunkstellen aus, auch nicht am Ort der Küstenfunkstelle. Sonst gelten für die Abfassung der Schiffsbrieftelegramme die Bestimmungen für Brieftelegramme.

Die Lebenshaltungskosten im August.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig teilt mit:

Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug im Monat August 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,6, auf der Basis 1927 = 100 77,0 und ist gegenüber der für den Juli 1934 ermittelten um 0,6 Prozent zurückgegangen.

Am Erhebungstage, dem 15. August 1934, waren Semmeln, Kartoffeln, Gemüse, Leberwurst, Salzheringe, Kakao und Waschseife billiger, dagegen Brot, Nährmittel, ausländisches Schmalz, Mager- und Halbfettkäse teurer als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 8 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	110,0	78,0	78,8
März	108,4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7
Mai	107,6	108,6	77,0	77,8
Juni	110,0	108,5	78,8	77,7
Juli	108,3	112,8	77,6	80,8
August	107,6	110,7	77,0	79,3

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 57—59, Jahrgang 1934

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 2. 7. 34 A. 4368 — Diplom-Ingenieur David Roschanski in Berlin.

Am 24. 7. 34 A. 3056 — Gebr. Hornberger in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 14. 7. 34 A. 5578 — Paul Strauch mit dem Sitze in Danzig-Ohra und als deren Inhaber der Baumeister Paul Strauch, ebenda.

Am 14. 7. 34 A. 5579 — Offene Handelsgesellschaft in Firma Gebr. Reuter, mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Kurt Reuter in Danzig-Langfuhr und Fritz Reuter in Danzig.

Am 26. 7. 34 A. 5580 Erich Meckelburg mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Erich Meckelburg, ebenda.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 7. 7. 34 B. 2780 Para Gummiband-Werke, Aktiengesell- mit dem Sitze in Danzig-Heubude. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des Betriebes der Para Gummiband-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig-Heubude, also die Fabrikation und der Vertrieb von elastischen Bändern aller Art, insbesondere von Gummiband und Gummilitzen sowie der Betrieb aller hiermit in Verbindung stehenden Handelsgeschäfte. Das Grundkapital beträgt 600 000 Gulden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Kaufleute Richard Nagel in Danzig, Dr.-Ing. Aloys Caspar Diethelm, Danzig-Langfuhr und Fritz Bopp in Danzig-Heubude. Dem Kaufmann Kurt Köhrmann in Danzig-Heubude ist Prokura erteilt. Die Gründer, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Kaufmann Kurt Heinrich in Danzig-Langfuhr, Kaufmann Ernst Schulze in Danzig, Kaufmann Arnold Loewens in Danzig, Kaufmann Richard Nagel in Danzig-Langfuhr und die Firma „Para Gummiband-Werke G. m. b. H." vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Fräulein Vineta Schiller in Danzig-Heubude. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Schweizerischer Konsul Henry Borel in Zoppot, Rechtsanwalt und Notar Max Kiewning in Danzig und Kaufmann Walter Großsteinbeck in Lodz.

Am 26. 7. 34 B. 2781 Gothaer Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Gotha bestehenden Hauptniederlassung. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung (Versicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle sowie gesetzlicher und vertraglicher Haftung aller Art) im In- und Ausland. 2. Die Beteiligung an anderen Versicherungsunternehmungen und wirtschaftlich mit dem Betriebe der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmungen. Weitere Versicherungszweige dürfen aufgenommen werden, wenn der Aufsichtsrat es beschließt und die Aufsichtsbehörde es genehmigt. Der Gegenstand des Unternehmens ist durch Aufnahme der Transportversicherung einschließlich der Fahrzeugversicherung im In- und Auslande erweitert worden. Das Grundkapital beträgt 300 000 Reichsmark. Alleiniges Vorstandsmitglied ist der Direktor Kurt Janott in Charlottenburg. Den Bankbeamten Dr. jur. et. rer. pol. Karl Merz, Fritz Dreger und Walter Günther, alle in Gotha, ist Gesamtprokura erteilt. Hauptbevollmächtigter für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist der Kaufmann Leo Wegner in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 17. 7. 34 A. 3921 Leopold Guttzeit vormals Albert Lehmann in Danzig. Inhaberin ist jetzt die verwitwete Frau Helene Guttzeit geb. Knaust in Danzig.

Am 21. 7. 34 A. 5244 Victor Wierczbowicz „Begesch" Chemisch-technischer Betrieb für das gesamte Gebiet der Schädlingsbekämpfung in Danzig. Der Name der Firma ist jetzt Victor Wierzbowicz, Desinfektionsanstalt. Dem Franz Emil Wierzbowicz in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 21. 7. 34 A. 1139 Otto Köhler in Danzig: Die Prokura der Hedwig Reuter ist erloschen. Der Frau Bertha Huwe geb. Balzer in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 21. 7. 34 A. 4681 Max Kahan in Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Moses Kahan in Danzig. Die Prokura des Elias Nachmansohn ist erloschen.

Am 26. 7. 34 A. 1702 Otto Goetz Nachf. in Danzig. Dem Johannes Kessel in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 26. 7. 34 A. 3921 Leopold Guttzeit vormals Albert Lehmann in Danzig. Die Prokura des Fräulein Gertrud Galinski in Danzig ist durch Uebergang des Geschäfts auf den Erwerber erloschen und ihr von diesem wieder erteilt.

Am 26. 7. 34 A. 5471 Kohlenvertrieb Pupko & Hochermann in Danzig. Die Firma ist in Kohlenvertrieb Abram (Adolf) Hochermann geändert.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 7. 7. 34 B. 2631 Kleinwohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Alfred Martschinke ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 7. 7. 34 B. 2069 Oberschlesische Kohlen- und Koks-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Die Prokuren des Walter Kartsch und Arthur Kränzmer sind erloschen.

Am 17. 7. 34 B 1464 „Kathreiner" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Die in der Gesellschaftsversammlung vom 29. April 1933 beschlossene Herabsetzung des Stammkapitals um 75 000 Gulden ist durchgeführt. Das Stammkapital beträgt jetzt 25 000 Gulden.

Am 7. 7. 34 B. 2622 Danziger „Landsiedlung" Gemeinnützige Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. Juli 1934 ist das Stammkapital um 150 000 Gulden auf 300 000 Gulden erhöht.

Am 19. 7. 34 B. 2170 Victoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Wilhelm Riede und Dr. Gerhard Schütz sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Am 19. 7. 34 B. 2321 Seifenfabrik „Hansa" Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fabryka

Mydla „Hansa" S. z. o. odp.) in Danzig. Die Ehefrau Liebe Halberthal geb. Rosenberg in Danzig-Langfuhr ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 21. 7. 34 B. 2159 Richter & Schatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig, in Danzig. Hermann Claaßen ist nicht mehr Geschäftsführer.

Am 21. 7. 34 B. 2694 Fromms Act Julius Fromm Gummiwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juli 1934 ist die Firma geändert in Fromms Act Gummiwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Herbert Fromm ist als Geschäftsführer abberufen.

Am 21. 7. 34 B. 2770 Hiesige Zweigniederlassung der Firma „Leo" Volksversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Köln. Dr. Josef Burauen und Wilhelm Resch, Versicherungsdirektoren in Köln, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Ferdinand Lahr ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokuren des Dr. Josef Burauen und Wilhelm Resch sind erloschen.

Am 24. 7. 34 B. 2174 Hiesige Zweigniederlassung der Firma „Victoria" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Wilhelm Riede ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. September 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.	Wagg	To	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	143	2437	191	3395	513	9245	17	390	1830	29683	—	—	897	17412	5	85	1138	21480
Holz	5	75	34	547	6	89	77	1244	3	50	229	4214	380	6466	369	6414	10	198
Getreide, Saaten	898	13465	—	—	284	4298	429	6438	827	12418	—	—	138	2095	528	8034	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	25	358	99	1502	—	—	—	—	41	473	—	—	5	75	—	—	32	483
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	10	150	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	8	51	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	5	75	9	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	17	260	24	314	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	339	3245	115	1790	144	2132	163	2421	4	36	30	494	—	—	7	116	3	48
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	47 Wagg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 77, 78 und 79 vom 1., 4. und 6. September 1934.

Pos. 721 Uebereinkommen zwischen Polen und Norwegen, betreffend Verzollung von gewöhnlichem Syrup und Melasse, unterzeichnet in Warschau am 21. März 1933.

Pos. 723 Verordnung des Finanzministers vom 30. August 1934, herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel und dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreform, betreffend Regelung der Zuckerpreise.

Pos. 725 Zollübereinkommen zwischen der Republik Polen und dem Verband der Sozialistischen Räterepubliken vom 9. Oktober 1933.

Pos. 726 Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 30. Dezember 1922 zwischen Polen und der Belgisch - Luxemburgischen Wirtschaftsunion, unterzeichnet in Brüssel am 10. Juni 1933.

Pos. 738 Verordnung des Ministers für Post und Telegraph vom 11. August 1934 betreffend Aenderung der Postordnung.

Polen

Polnische A. G. für Auslandshandel gegründet.

Durch den Zentralverband der polnischen Industrie und der polnischen Gesellschaft für Kompensationshandel wird in nächster Zeit eine Aktiengesellschaft für Außenhandel ins Leben gerufen werden. Dieses Unternehmen wird die Geschäfte des direkten Warenverkehrs übernehmen, die bisher von der Gesellschaft für Kompensationshandel durchgeführt wurden, während sich die Gesellschaft für Kompensationshandel auf Vermittlungsgeschäfte bezw. auf die Durchführung von Kompensationsgeschäften beschränken wird.

Zentralisierung des polnischen Fleischexports.

Auf Veranlassung der Regierung ist der frühere polnische Speckverband zu einem „Polnischen Verband der Ausfuhrhändler mit Speck und Viehzuchtprodukten" erweitert worden. Dem Verbande sind neue Abteilungen für das Ausfuhrgeschäft mit Vieh und Fleisch, mit Eiern, Geflügel, Fischwaren und Konserven angegliedert worden. Diese Abteilungen genießen im Rahmen des neuen Verbandes eine weitgehende Autonomie. Sie haben eigene Statuten, eigene Vorstände und eigene Generalversammlungen. Dagegen befaßt sich der Vorstand des Gesamtverbandes im Rahmen eines Ausschusses, dem auch noch Vertreter der Landwirtschaft sowie der Industrie- und Handelskammern beitreten, mit den dieses Ausfuhrgeschäft betreffenden handelspolitischen und den Kontingentfragen.

Polnische Eisenbahntarifermäßigungen für Pappe.

Um der polnischen Pappindustrie die Ausfuhr zu erleichtern, hat das polnische Eisenbahnministerium den Pappefabriken im Wilnaer Gebiet für den Transport von Pappe nach den Häfen Danzig und Gdingen eine 50-prozentige Ermäßigung und für Transporte innerhalb Polens eine 30-prozentige Ermäßigung auf die Tarifsätze zugestanden.

Polnische Eisenbahntarifermäßigung für rumänisches Papierholz.

Die polnischen Staatsbahnen haben für die Durchfuhr rumänischen Papierholzes zu den Häfen Danzig und Gdingen die Frachtsätze ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt bis zum 30. Juni 1935.

Verbilligung des Petroleum.

Wie die „Pat" meldet, ist der Preis für Petroleum mit dem 10. d. Mts. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Industrie- und Handelsministerium und den größeren Raffinerien um 20 Prozent gesenkt. Die bedeutende Herabsetzung des Preises stellt die Bemühung dieser Industrie dar, sich den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der Detailpreis für Petroleum dürfte demnach zumindest um 20 Prozent gesenkt werden.

Um der Industrie entgegenzukommen, hat das Verkehrsministerium eine 25prozentige Herabsetzung der Transportsätze für Erdöl und sämtliche Produkte durchgeführt.

Hopfenernte.

Die Hopfenernte in Polen stellt sich mit etwas über 30000 Zentnern auf etwa 2000 Zentner mehr als im Vorjahre. Sie soll qualitativ recht gut ausgefallen sein. Am 12. September hat in Lublin die diesjährige Hopfenmesse begonnen, die mindestens 14 Tage währen und, falls dann noch unverkaufte Hopfenposten vorliegen, um nochmals 14 Tage verlängert werden wird. Angesichts der ungewöhnlich niedrigen Hopfenernte in Europa wird mit einem flotten Absatz gerechnet.

Deutsches Reich — Ausland

Wirtschaftspolitische Ausführungen.

Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht gegenüber Dr. Hajda von der „Ceske Slovo". 21. August:

a) Das, was Deutschland heute erlebt, ist nur eine Folge der unsinnigen Reparationspolitik und der Anleihen nach den Reparationen. Was soll Deutschland heute anfangen, wo es nicht anders zahlen kann, als mit dem Export, gegen welchen sich alle seine Gläubiger wehren?

b) Mein erstes Bestreben wird sein, das absolute Vertrauen zu den kaufmännischen Zahlungen zu erneuern. Wer mit Deutschland Geschäfte macht, muß wissen, daß er seine Ware bezahlt bekommen wird.

c) Der Exportindustrie werden alle Rohstoffe zugeteilt, welche sie braucht. Wie wir für den heimischen Verbrauch arbeiten, ist unsere interne Angelegenheit. Was heute mit Deutschland getrieben wird, ist der größte historische Unfug, welchen man sich nur vorstellen kann. Deutschland wird gegen seinen Willen in eine Zwangsautarkie getrieben. Und das ist keine vorübergehende Erscheinung.

Vortrag von Dr. Schacht über die „Notwendigkeiten der deutschen Außenwirtschaft" auf den Presse-Abend der Leipziger Herbstmesse. 26. August:

a) Wenn man unsere Wirtschaft aussperrt oder boykottiert, leidet der auswärtige Bondholder und der auswärtige Exporteur. Wenn man deutsche Waren boykottiert und Deutschland politisch diffamiert, trifft man nicht Deutschland, sondern man trifft den australischen Wollproduzenten ebenso wie den amerikanischen Baumwollpflanzer, den Kammgarnspinner in Roubaix ebenso wie den Feinspinner in Lancashire, den schottischen Heringsschiffer ebenso wie den spanischen Apfelsinenbauer.

b) Wir sind nach wie vor nicht bereit, den Wettlauf der Währungsabwertung mitzumachen.

Auch die in Deutschland häufig propagierten Vorschläge einer Belastung der Einfuhr zugunsten der Ausfuhr, die nur zu einer Verteuerung und damit zu einer Verminderung des Inlandskonsums führen müßte, werden nicht in Anwendung gebracht werden.

c) Das gegenwärtige Devisen-Repartierungssystem kann nicht länger aufrechterhalten werden. Es war von vornherein nur als eine Uebergangs-Notmaßnahme gedacht. Das gleiche gilt für das System der Zahlungsabkommen durch die Notenbanken.

d) Es bleibt uns nur der einzige gerade Weg, daß wir unsere Einfuhr in Uebereinstimmung mit unseren Zahlungsmöglichkeiten bringen. Nur derjenige Importeur, der im Besitz seiner entsprechenden Devisenbescheinigung ist, kann künftighin darauf rechnen, die zur Bezahlung notwendigen Devisen zu erhalten.

e) Ich habe die unerschütterliche Ueberzeugung, daß auch unter den veränderten Verhältnissen die Tatkraft des deutschen Kaufmanns und Industriellen nicht versagen wird.

Dr. Schacht über das internationale Schulden- und Kreditproblem auf der Internationalen Konferenz für Agrar-Wissenschaft in Bad Eilsen. 30. August:

Große Anklagerede gegen die internationale Konjunkturpolitik, Währungspolitik, Handels-, Verschuldungs- und Finanzpolitik und gegen die allgemeine Erdrückung der Wirtschaft durch die Politik. Eine Beendigung der Weltkrise ohne Bereinigung der deutschen Auslandsverschuldung sei höchst unwahrscheinlich. Ein konsequent durchgeführtes Clearing der Zahlungsbilanz der einzelnen Länder würde eine völlige Zerrüttung des Welt-Außenhandels zur unvermeidlichen Folge haben. Die Welt steht heute vor der Alternative,

entweder in der Schuldenfrage weiter passiv zu bleiben, Deutschland als Käufer, aber auch als Schuldner abzuschreiben und die Weltwirtschaft um einige Jahrzehnte zurückzuschrauben,

oder den Hebel der Kreditpolitik herumzuwerfen, an der Bereinigung des deutschen Transferproblems mitzuarbeiten und die Bahn für einen wirtschaftlichen Aufstieg freizumachen.

Es gibt theoretisch zwei Lösungsmöglichkeiten:
1. die deutschen Waren werden von allen Erschwerungen freigestellt oder
2. die deutschen Schulden werden gestrichen.

Praktisch sind beide Wege nicht gangbar.

Das Versäumnis eines rechtzeitigen Arrangements hat sich bitter gerächt. Deutschland kann seinen Schuldendienst nur unter einem vergrößerten Welthandelsvolumen finden. In dieses vergrößerte Welthandelsvolumen kann es unter dem Druck des internationalen Deflationsprozesses nicht hineinwachsen. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als ihm ein mehrjähriges Vollmoratorium zur Erholung zu gewähren. Gleichzeitig wird man die Last der Auslandsverschuldung auf ein Maß zurückführen müssen, das nach Ablauf des Moratoriums auf die Dauer getragen werden kann.

Reichsparteitag in Nürnberg. 4. bis 10. September:

a) Aus der Proklamation des Führers vom 5. September:

„Folgende Erfolge sind der schlagende Beweis für die Wirksamkeit unserer Wirtschaftspolitik und das Vertrauen des deutschen Volkes zu ihr:
1. Die exekutive Vernichtung des deutschen Bauerntums ist nicht nur abgestoppt worden, sondern beseitigt!
2. Die Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung sind, im großen gesehen, von einem unerhörten Erfolg begleitet gewesen!
3. Die Arbeitslosenzahl hat um rund 4 Millionen Menschen abgenommen!
4. Die deutsche Mark ist stabil geblieben, und dies trotz aller Exportschwierigkeiten!
5. Die Sparguthaben nahmen gewaltig zu!
6. Die Ziffern unseres Verkehrs erfuhren auf den Eisenbahnen, in den Kraftwagen und in der Luft enorme Steigerungen!
7. Die Eingänge an Beiträgen und Steuern haben sich bei sämtlichen freiwilligen, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen sowohl als auch bei den öffentlichen Kassen weit über die Voranschläge erhöht!

Ferner sind neben den Reichsautostraßen noch gewaltige neue Reichsbahnhöfe in den Plänen und Entwürfen fertiggestellt worden. Für eine ganze Reihe deutscher Großstädte sind umwälzende Bauprogramme in Vorbereitung, die in ihrer Größe erst nach vielen Jahrzehnten die endgültige Würdigung erfahren werden. Industrien wurden aufgelockert, neue Industrien gegründet, das Siedlungswesen zusammengefaßt, um nach großen Gesichtspunkten wirksam zu werden. Um dem Weltboykott zu begegnen, wurde mit dem Ersatz von Rohstoffen begonnen und die ersten Vorbereitungen zu einer Unabhängigmachung Deutschlands von dieser Not getroffen. Immer beherrscht von dem einen Bekenntnis: Was auch geschehe: Eine Agrargesetzgebung geschichtlichen Ausmaßes sorgt für die Erhaltung der deutschen Quelle unseres Volkstums, der Ausbau unserer Arbeitsfront für die Herstellung des sozialen Friedens, der Arbeitsdienst für die Erziehung zu einer ethischen Wertung der Arbeit an sich!

b) Aus der Sondertagung der Kommission für Wirtschaftspolitik: Grundlegende Rede des Leiters der Kommission Köhler, der u. a. folgendes ausführte:

Der Nationalsozialismus habe die höchste Achtung vor einer freien Wirtschaft. Die Verantwortung, welche der Unternehmer trägt, könne nicht übertragen werden. Es sei Front gegen diejenigen zu machen, die immer von neuen Wirtschaftsplanungen sprechen und damit ein Zeugnis ihrer inneren Unsicherheit ablegen. Aufgabe der Wirtschaft sei nicht die nackte Bedarfsdeckung, sondern die Bildung von Vermögen für das Volk. Erst einmal müßte jedem Volksgenossen das Recht auf Arbeit praktisch verschafft werden.

Dreimarkstücke nur noch bis 1. Oktober 1934

Durch das neue Münzgesetz ist der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, die Einlösungsfristen abzukürzen. Der Minister hat jetzt von dieser Ermächtigung erstmalig für die Dreimarkstücke Gebrauch gemacht, um die Schwierigkeiten, die sich im Zahlungsverkehr aus dem Nebeneinander von neuen Fünfmarkstücken und alten Dreimarkstücken ergeben, auf einen möglichst kleinen Zeitraum zu beschränken. Die Verordnung des Reichsfinanzministers besagt, wie das NdZ. meldet, daß die Reichssilbermünzen im Nennbetrag von drei Mark und drei Reichsmark ab 1. Oktober 1934 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten und einzuziehen sind. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. Bis zum 31. Dezember 1934 werden sie noch bei den Reichs- und Landeskassen sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

Gleichzeitig hat der Reichsfinanzminister zu den neuen Bestimmungen über die Schaffung einer Reichsmünzstätte eine Durchführungsverordnung erlassen, wonach die Münzen bis auf weiteres für Rechnung des Reiches in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt werden, welche sich dazu bereit erklären. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Reiches.

Waren- und Zahlungsverkehr mit Oesterreich.

Dem Oesterreichischen Exportförderungsinstitut in Wien wurde neuerdings eine Beratungsstelle angeschlossen, welche ihre Interventionsdienste bei allen auftretenden Schwierigkeiten in allen aus dem Clearingsabkommen mit Deutschland entstandenen Fragen anbietet. Nähere Auskunft erteilt die Deutsche Handelskammer in Wien, Wien I, Postamt 12, Schließfach 8.

Spirituosen- und Tabakindustrie in Lettland im Jahre 1933.

Einen bedeutenden Platz in der Industrie Lettlands nahm schon seit jeher die Herstellung von Spiritus und alkoholischen Getränken ein. Lettlands Bierbrauereien und Likörfabriken waren vor dem Kriege berühmt und einige Erzeugnisse dieser Branchen, so z. B. der Rigasche Kräuterbalsam und der Stockmannhofsche Kümmel, waren nicht nur im früheren weiten Rußland, sondern auch in Europa bekannt. Das Rigasche Bier wurde in großen Mengen nach Rußland und nach dem Fernen Osten ausgeführt.

Im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren konnten die Spiritusbrennereien Lettlands im Jahre 1933 ihre Tätigkeit wesentlich vergrößern. Es waren durchschnittlich 51 Brennereien in Betrieb. Erzeugt wurden 7 219 000 Liter Spiritus gegenüber nur 4 874 000 Liter im Jahre 1932. Zur Verarbeitung gelangten 1933 in den Spiritusbrennereien Lettlands:

Kartoffeln	46 362 t,
Rohmalz	2 830 t,
Melasse	5 518 t,
andere Stoffe	42 t.

Beachtenswert ist, daß die Verarbeitung von Melasse zu Spiritus in den letzten Jahren ständig gestiegen ist. Der gesteigerte Verbrauch von Spiritus in Lettland im verflossenen Jahre ist hauptsächlich auf die Inkrafttretung des Gesetzes über die Beimischung von Spiritus zu Triebstoffen (Latol) zurückzuführen. Da in Lettland in diesem Jahre eine sehr gute Roggenernte erwartet wird, hat die Regierung beschlossen, einen Teil des Roggen für Spiritusherstellung zu verwenden.

Die Herstellung von Likören ist im abgelaufenen Jahre in Lettland etwas lebhafter gewesen als im Jahre 1932. Zehn Likörfabriken stellten 121 000 Liter her, während 1932 nur 103 000 Liter erzeugt wurden. Entsprechend der gesteigerten Produktion sind auch die staatlichen Einnahmen von der Likörfabrikation (Akzisesteuer) gestiegen, und zwar auf 153 000 Lat gegenüber 132 000 Lat im Jahre 1932.

Im Jahre 1933 waren in Lettland 27 Bierbrauereien in Betrieb. Von ihnen wurden 1373 t Malz verarbeitet (1932 — 1234 t). Die Herstellung von Bier belief sich auf 6 176 000 Liter gegenüber 5 168 000 Liter im Jahre 1932. Die staatliche Verbrauchssteuer (Akzise), welche von der Bierindustrie getragen wird, erbrachte dem Fiskus im verflossenen Jahre 1 467 000 Lat, während 1932 nur 1 388 000 Lat eingenommen wurden.

Etwas gestiegen ist auch die Produktion von Frucht- und Obstweinen. Während im Jahre 1932 204 000 Liter hergestellt wurden, betrug im Jahre 1933 die Produktion genannter Weine 210 000 Liter. Diese Steigerung der Produktion einheimischer Weine ist dadurch zu erklären, daß Auslandsweine in Lettland mit einem ziemlich hohen Zoll belegt sind.

Dagegen ist die Produktion von Frucht- und Mineralwasser im Vergleich zum Jahre 1932 um 97 000 gesunken und betrug im Jahre 1933 3 766 000 Liter, die auf rund 120 Fabriken hergestellt wurden. Dementsprechend sind auch die Steuereinnahmen des Staatees von diesem Zweige der Industrie mit 452 000 Lat um 12 000 Lat gegenüber dem Jahre 1932 gesunken.

Ziemlich stark entwickelt ist in Lettland auch die Tabakindustrie. Im Jahre 1933 arbeiteten in Lettland 15 Tabakfabriken und 10 Hülsenfabriken. Zur Verarbeitung gelangten 441 t Rohtabak, welche Menge ungefähr der des Jahres 1932 entspricht.

Es wurden hergestellt:

Papyros	1 002 000 000	Stück
Zigaretten und Zigarillos	449 000	„
Zigarren	1 997 000	„
Hülsen	216 685 000	„

Der Staat erzielte von der inneren Verbrauchssteuer 12 151 000 Lat gegenüber 11 739 000 Lat im Vorjahre.

Ungünstiger lag die Zündholz-Fabrikation. Die 4 seit 1930 bestehenden Zündholz-Fabriken fertigten im Jahre 1933 nur 121 Millionen Schachteln Zündhölzer an, dagegen wurden im Jahre 1932 noch 135 Millionen Schachteln hergestellt. Während im Jahre 1932 für das Ausland noch 79 Millionen Schachteln bestimmt waren, betrug das entsprechende Quantum im Jahre 1933 nur 26 Millionen. Die Akziseeinnahme des Staates aus der Zündholzindustrie ist mit 565 000 Lat auf der Höhe des Jahres 1932 geblieben.

Druck von A. Schroth, Danzig.